

BV/2024/1567

Beschlussvorlage
öffentlich



Anbringen von Werbebeschilderung am Gebäude Markt 6

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 14.10.2024
<i>Bearbeitung:</i> Mathias Hermann	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Entscheidung)	14.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt- und Landschaftsschutz befindet über die Anbringung des geplanten Werbeschildes am Gebäude „Markt 6“.

Sachverhalt

Frau Bockholt möchte am Gebäude Markt 6 in Kröpelin ein Werbeschild „Pflegedienst Bockholt“ anbringen.

Es ist zu prüfen ob Form und Gestaltung des Schriftzuges der geltenden Gestaltungssatzung entsprechen und welche Hinweise der Antragstellerin mitgegeben werden sollen.

Insbesondere stellt Sie die Frage: „Ist ein Schriftzug über die komplette Gebäudebreite (also auch über der Tür) grundsätzlich ausgeschlossen?“

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

3	Gestaltungsvorschriften - Werbung - Ergänzung
---	---

§ 19

Garagen und Stellplätze

- Garagengebäude dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen höchstens zwei Tore haben.
- Die Dachneigung freistehender Garagen und von Garagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, muß mindestens 25° betragen. Pultdächer sind nicht erlaubt.
- Die Dachflächen von Garagen sind mit Dachpfannen aus gebranntem Ton oder Beton in rot bis braun, Dachpappe oder nichtglänzendem Metall einzudecken.
- Für die Befestigung von Stellflächen in Vorgärten dürfen fugenloser Beton bzw. Asphalt nicht verwendet werden. Erlaubt sind nur Pflasterklinker, Natursteine, Betonsteine und Betonplatten bis zu einer Größe von 40x40 cm.
- Garagentore in Hauptgebäuden sind mit zweiflügeligen Toren zu versehen. Die Unterkante des Sturzes muß die gleiche Höhe des Sturzes der Eingangstür des Gebäudes aufweisen. Ist die Garageneinfahrt ebenfalls der Eingang zum Haus, so ist die Unterkante der Fensterstürze als Maßgabe heranzuziehen.

Erläuterungen zu § 19

In einem historischen Stadtkern wie Kröpelin sind sowohl Garagen als auch überdachte Stellplätze nicht typisch. Neu errichtete Garagen bzw. überdachte Stellplätze sollten nur in Ausnahmefällen vorkommen. In diesem Fall müßten sich die Baukörper dem Hauptgebäude in ihrer Kubatur unter-

ordnen sowie sich in Farbe und Material anpassen. Soweit Vorgärten historisch vorhanden sind, waren Stellflächen für Fahrzeuge nicht vorgesehen. Werden sie nachträglich integriert, sollten sie nicht vollständig versiegelt werden, um den grünen Vorgartencharakter des Grundstückes nicht zu zerstören.

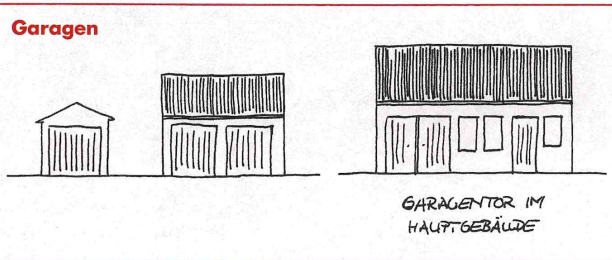


Abb. oben: Neu erbaute Garagen sollen sich mit geneigten Dächern und mehrflügeligen Toren an den historisch gewachsenen Gebäudebestand der Stadt anpassen.

§ 20

Werbeanlagen

- Werbeanlagen dürfen keine architektonischen Gliederungen wie Gesimse und senkrechte Pfeiler verdecken oder überschneiden, nicht mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet, nicht auf Grün- und Freiflächen oder an Einfriedungen wie Mauern und Zäunen angebracht werden.
- Lichtkästen aller Art über 0,50 m² Ansichtsfläche und 0,10 m Tiefe sind nicht erlaubt.
- Werbeanlagen aller Art dürfen in der Höhe nur bis einschließlich der Fensterbrüstung des I. Obergeschosses angebracht werden. Werbung an Giebelläusen ist nur bis zur Höhe des Erdgeschosses erlaubt.
- Werbeanlagen dürfen nur höchstens 0,20 m über die Außenkanten der darunterliegenden Fenster hinausreichen.

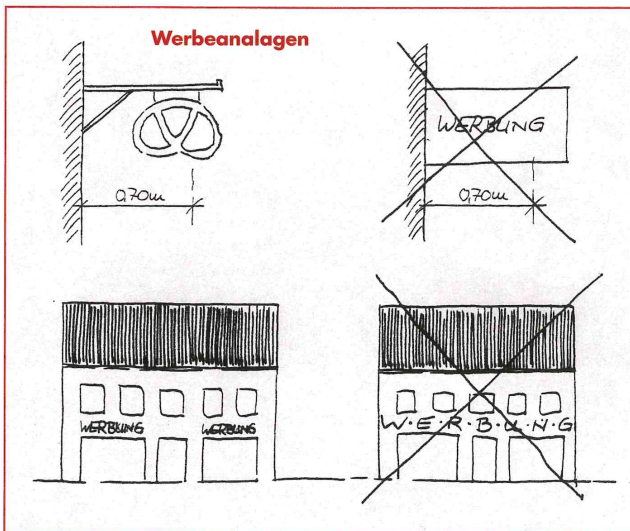


Abb. links: Ein kunsthandwerklich gestalteter Werbeanleger, Hauptstraße Nr. 31. Leider sind alte Innungsschilder kaum noch vorhanden in Kröpelin. Werbeanlagen sollten möglichst zurückhaltend an die Fassade angebracht werden; in den letzten Jahren haben sich einige gestalterisch sehr unschöne Beispiele im Stadtbild »breitgemacht«.

Aufnahme März 2000 (AC)
Abb. unten: Noch mehr Werbung gefällig? Neben all dieser Überfrachtung kommt negativ hinzu, daß das große Schriftschild ein Gliederungselement der Fassade überdeckt (Hauptstraße Nr. 1).

Aufnahme Mai 2000 (FD)

Abb. unten: Eine zurückhaltende Werbung durch Einzelbuchstaben, Hauptstr. Nr. 4 – das gelbe Werbschild hingegen beeinträchtigt die Fassadengliederung. Aufnahme Mai 2000 (FD)



Abb. links: Ein dezentes Beispiel für Werbung – in Einzelbuchstaben ausgeführte, den Türbogen aufnehmende Frakturschrift. Abb. oben: Das massive Werbschild wirkt sich nachteilig auf die Fassade aus, Hauptstraße Nr. 19. Aufnahmen Mai 2000 (FD)

- Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,70 m über die Gebäudefront hinausragen. Die Ansichtsfläche darf pro Seite 0,50 m² nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind handwerklich hergestellte Berufs- und Innungsschilder.
- Senkrecht lesbare Werbeanlagen dürfen nicht aufgebracht werden.
- Bewegliche (laufende) Werbeanlagen und Lichtwerbung mit Wechselschaltung sind nicht erlaubt.
- Für Lichtwerbung sowie für Materialien im unbeleuchteten Zustand dürfen folgende Farbtöne nicht angewandt werden:
 - Leuchtgelb
 - Leuchtorange
 - Leuchthellorange
 - Leuchttrot
 - Leuchthellrot
 - Erikaviolett

Erläuterungen zu § 20

Werbeanlagen sollen Aufmerksamkeit erregen, Achtungszeichen setzen. Alte und historisch überlieferte Werbeanlagen waren weniger Schriften bzw. Schriftzeichen als vielmehr reale und eindeutig erkennbare Objekte (z. B. ein Paar Schuhe beim Schuster). Diese individuelle Werbung gilt es im Rahmen der Erhaltung und des Schutzes des historischen Stadtbildes von Kröpelin wieder zu beleben und der modernen, schrillen Reklame den Vorrang zu geben.

Werbeanlagen dürfen die Maßstäblichkeit der historischen Bebauung nicht verletzen, sie müssen sich der Fassadengliederung unterordnen. Gestalterische Besonderheiten in der Fassade müssen erhalten und sichtbar bleiben, mehrere Gebäude dürfen nicht überlappend mit Werbung »verbunden« werden, da sonst das Gefühl für die Parzellenstruktur verloren geht.